



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2004 entschieden:

Der Berufung wird in eingeschränktem Umfang Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angegeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Im Berufungsfall ist die Abzugsfähigkeit von im Berufungsverfahren geltend gemachten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen strittig. Die Berufungswerberin (Bw.) ist Alleinerzieherin. Ihr Sohn war im Streitjahr sieben Jahre alt.

Gemäß der Beilage zum Vorlageantrag handelt es sich bei den Werbungskosten um drei Gruppen:

- 1) Beiträge zu Berufsverbänden, Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Büro- und Telefonspesen im Gesamtbetrag von 2.121,54 €;

2) Kilometergelder im Ausmaß von 5.468,16 €, die dadurch angefallen sind, dass die Bw. dreimal pro Monat acht Monate lang von ihrem damaligen Wohnort zu ihrer Mutter gefahren ist, um ihr Kind, für das keine Kinderbetreuung in ihrem Ort gefunden werden konnte, dorthin zu bringen;

3) Beruflich bedingte Umzugskosten.

An Sonderausgaben machte die Bw. für Personenversicherungen und Wohnraumschaffung 6.839,92 € sowie einen Kirchenbeitrag von 21,84 € geltend. Als außergewöhnliche Belastung setzte sie neben Krankheitskosten von 118,39 € Kosten für die Kinderbetreuung (Hort) für vier Monate in Höhe von 1.228,92 € an.

Bei einer persönlichen Besprechung erklärte sich die Bw. mit folgender Erledigung der Berufung einverstanden:

- Anerkennung von Werbungskosten im Ausmaß von 2.121,54 €; nicht anerkannt werden können die Umzugskosten, da kein Zusammenhang mit einer im Folgejahr angenommenen Tätigkeit festgestellt werden kann.
- Berücksichtigung der Sonderausgaben für Wohnraumschaffung und Personenversicherungen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages (1.460 €) sowie des Kirchenbeitrages.
- Berücksichtigung der als außergewöhnliche Belastung geltend gemachten Beträge von 1.347,31 €; ebenso stellen die als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen für Fahrtkosten in Hinblick auf die Betreuungsbedürftigkeit des Sohnes dem Grunde nach eine außergewöhnliche Belastung dar. Es ist allerdings nicht vorgesehen, diese Kosten mit dem Kilometergeld anzusetzen, weshalb eine pauschale Schätzung mit 3.000 € erfolgt. Die gesamte außergewöhnliche Belastung vor Abzug des Selbstbehaltes beträgt somit 4.347,31 €.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Die Berufungsbehörde hegt keine Bedenken, die Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen wie oben dargestellt zu berücksichtigen; da auch das Finanzamt gegen die Erledigung der Berufung in diesem Sinn keine Einwendungen erhoben hat, konnte der Berufung in eingeschränktem Umfang Folge gegeben werden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 27. Dezember 2010